

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Firma Gebr. Boley GmbH & Co KG, D-70597 Stuttgart

I. Allgemeines

Die nachstehende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Käufer sowie für zukünftige an ihm zu erbringende Lieferungen und sonstige Leistungen. Es gelten nur diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Waren gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam; dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie Nebenabreden und Zusagen mit bzw. von Beauftragten, Reisenden oder sonstigen Angestellten.

II. Angebote und Preise

- Alle Angebote verstehen sich stets freibleibend. Der Auftrag wird erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung wirksam.
- Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab unserem Lager zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung. Allen Preisen ist die am Lieferstage gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Bei Lieferungen ins Ausland gehen eventuelle Zölle zu Lasten des Käufers. Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag; Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.
Bei Kleinaufträgen unter DM 20,- bzw. dem entsprechenden Eurobetrag sind wir berechtigt, einen Mindermengenaufschlag von DM 10,- bzw. dem entsprechenden Eurobetrag zu erheben.
- Sollten bis zur Ausführung des Auftrages Lohn-, Material- oder sonstige Kostenerhöhungen eintreten, die sich preisändernd auf das verkaufte Material, den Transport die Lieferung oder Leistung auswirken, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

III. Versand und Gefahrentragung

- Der Versand erfolgt ab unserem Lager Stuttgart oder ab Werk des Herstellers auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, die nicht auf eine berechtigte Reklamation zurückzuführen ist. Im Falle der Rücksendung hat der Käufer die gleiche Versendungsform zu wählen wie diese bei der Zusendung gewählt worden war.
- Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung, die nicht zurückgenommen wird. Wir wählen das uns geeignet erscheinende Transportmittel mit der Sorgfalt aus, die wir in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen. Eilversand erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers.

IV. Auslieferung der Lieferung

- Wir sind um schnellste Lieferung bemüht. Lieferfristen werden grundsätzlich eingehalten, es sei denn, die vertragsgemäße, rechtzeitige Lieferung wird uns wegen unvorhersehbarer, unverschuldeter Hindernisse unzumutbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn Lieferungen unserer in- und ausländischen Vorlieferanten ausbleiben, ohne daß wir diesen Umstand zu vertreten hätten, ferner bei sonstigen Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen. Sie entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht. Teillieferungen sind zulässig.
Nachlieferung werden von uns wie ein neuer Auftrag behandelt.
- Wir sind berechtigt, auf allen von uns gelieferten Artikeln einen branchenüblichen Hinweis auf unsere Firma anzubringen, sei es in Form von Schildern oder Aufklebern, sei es durch Gravierung, Ätzung, Aufdruck oder dergleichen.

V. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung hat frei Zahlstelle Stuttgart innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug des in der Rechnung genannten Skontosatzes, im übrigen innerhalb von 30 Tagen netto Kasse zu erfolgen. Unberechtigte Skonto-Abzüge können von uns nachgefordert werden. Schecks und Wechsel worden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskontspesen und sonstige Wechselkosten werden dem Käufer berechnet. Lastschriften gehen erst mit Wertstellung als Zahlung. Solange noch ältere Posten offen sind, sind Skontoabzüge nicht zulässig. Mängelrügen berechtigten den Käufer nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.
- Wir sind berechtigt, bei Zielüberschreitungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz des Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei Vorliegen einer ungünstigen Auskunft über die Vermögenslage des Käufers seitens eines Kreditinstitutes, einer Kreditauskunftei oder aufgrund eigener Erfahrung sind wir berechtigt, die Vorauszahlung für alle etwa ausstehenden Lieferungen zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung die zwischen dem Käufer und der Firma Gebr. Boley GmbH & Co KG besteht, bleiben die gelieferte Waren unser Eigentum. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Die Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert oder verarbeitet werden.
- Wird die Ware weiterveräußert, so steht uns die daraus erwachsene Kaufpreisforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung vom Zeitpunkt ihrer Entstehung zu. Der Käufer tritt schon mit dem Vertragsabschluß diese zukünftigen Forderungen an uns ab. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung unserer Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt den ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für unsere Saldenforderung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert so werden die so entstehenden Forderungen an uns abgetreten, wie die von uns gelieferten Waren Gegenstücke der Veräußerung an Dritten ist.
- Werden die von uns gelieferten Waren vom Käufer verarbeitet, so wird die Verarbeitung für uns vorgenommen, so daß nicht der Käufer das Eigentum gemäß §950 BGB erwirbt, sondern wir. Bei Verarbeitung der von uns gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer geht uns das Eigentum an der neuen Sache soweit zu, wie es sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zuzüglich des gesamten aus der Verarbeitung resultierenden Wertzuwachses einerseits zum Anschaffungspreis der anderen, uns nicht gehörenden verarbeiteten Waren andererseits ergibt. Auf eine Weiterveräußerung einer solchen verarbeiteten Ware, zu der der Käufer im gewöhnlichen Geschäftsgang ermächtigt ist, finden Bedingungen der Ziffer 6.2 entsprechende Anwendung.
- Die Bestimmungen der Ziffer 6.3 finden im Falle der Verbindung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen entsprechende Anwendung.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Schuldner alle aus der Veräußerung der vorgenannten Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen zu benennen und uns die Höhe der einzelnen Forderungen und ihre Fälligkeit mitzuteilen. Soweit wir dies im Einzelfall wünschen, hat der Käufer uns zu diesem Zweck jederzeit Einsicht in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Der Käufer ist ermächtigt die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen, wobei wir uns den jederzeitigen Widerruf dieses Rechts vorbehalten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 Prozent übersteigt.
- Der Käufer besitzt die Vorbehaltsware bis zu ihrer rastlosen Bezahlung nur als Verwahrer für uns. Sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Sinne der Ziffer 6. bis 6.5 sind vom Käufer ausreichend gegen Diebstahl, Beraubung, Wasser- und Sturmschäden jeder Art sowie gegen Feuer zu versichern. Der Käufer tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt hierdurch an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Alle unsere Waren sind soweit wie möglich durch gesonderte Lagerung oder in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Zugriffe oder Pfändungen seitens Dritter sind uns unter Überlassung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (Original des Pfändungsprotokolls usw.) unverzüglich anzuzeigen.
- Verlangen wir aufgrund unseres Eigentumsrechtes bzw. unseres Miteigentumsrechtes die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1 bis 6.5 zurück, so ist der Käufer nach unserer Wahl zur Bereitstellung oder sofortigen Spesen- und frachtfreien Rückgabe per Wertsendung verpflichtet Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Gewährleistung

- Beanstandungen wegen Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Im übrigen gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Mangel durch Einschreiben geltend zu machen.
- Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern und im übrigen nach unserer Wahl die Ware nachbessern, sie umtauschen oder dem Käufer einen Preisnachlaß einräumen. Bessern wir die Ware nach und schlägt auch die zweite Nachbesserung fehl oder tauschen wir die Ware um und ist auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, werden wir dem Käufer das Recht einräumen, wahlweise die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen zu können.

- Die Verpflichtung zur Beseitigung eines Mangels oder zur Ersatzlieferung setzt voraus, daß der Käufer den vollständigen Kaufpreis bezahlt. Unsere Gewährleistungsverpflichtungen erlöschen, falls die von uns gelieferten Waren unsachgemäß behandelt werden. Auf die Richtlinien in evtl. mitgelieferten Gebrauchsanleitungen ist unbedingt zu achten. Jede Gewährleistung durch uns erlischt ferner, falls Reparaturen oder sonstige Eingriffe vom Käufer oder Dritten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung vorgenommen werden.
- Fehlen den von uns gelieferten Waren vertraglich zugesicherte Eigenschaften, bestimmt sich das Recht des Kunden auf Schadenersatz nach Ziffer 9.1 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

VIII. Schadenersatzansprüche des Käufers

- Soweit wir bestimmte Eigenschaften der von uns gelieferten Waren vertraglich zusichern, haften wir lediglich für das Risiko eines Mangelschadens. Für eventuelle Mangelfolgeschäden wird grundsätzlich nicht gehaftet, es sei denn, daß sich unsere Zusicherung ausdrücklich und schriftlich auf den Schutz vor Mangelfolgeschäden erstreckt hat.
- Im übrigen setzen etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns voraus, daß ein Schaden infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist Dies gilt auch im Falle des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsabschluß, im Falle etwaiger Beratungen, und bei etwaigen unerlaubten Handlungen unserer Verrichtungsgehilfen. Ist ein Schaden grob fahrlässig verursacht worden, so ist unserer Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung voraussehbaren Schaden begrenzt. Anderweitige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllung oder Verrichtungsgehilfen sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren sechs Monate nach Empfang der Ware durch den Käufer.

IX. Schlußbestimmungen

- Der Käufer kann mit einer unbestrittenen oder festgestellten Forderung gegen unsere Forderungen aufrechnen oder wegen eines unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Zurückbehaltungsrechtes das Zurückbehaltungsrecht ausüben. Im übrigen sind Aufrechnung und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nicht zulässig.
- Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz. Alleiner Gerichtsstand ist bei allen etwaigen Streitigkeiten mit dem Käufer D 70597 Stuttgart, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind jedoch befugt den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Die Abtretung von Rechten des Käufers bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleichgültig, ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- Die Beziehungen zwischen dem Käufer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auch bei Rechtsverhältnissen mit ausländischen Käufern.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.
- Mit Erscheinen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden alle seither angewandten unwirksam

Stuttgart, 1. September 1999